



Senat 1

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Salzburger Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.

Wien, 29.12.2021

CR Manfred Perterer
Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Perterer!

Der Senat 1 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Kein Platz im Heim: Patient seit Herbst im Spital“, erschienen in den „Salzburger Nachrichten“ vom 26.06.2021.

In dem Artikel wird über einen Mann berichtet, der seit fast acht Monaten auf der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses untergebracht sei. Dort könne er nicht entlassen werden, weil es keinen geeigneten Platz in einem Pflegeheim für ihn gebe. Wegen seiner psychischen Erkrankung müsste Mann in eine Spezialeinrichtung, dort bekomme er aber keinen Platz.

Im Artikel wird der vollständige Name des Mannes genannt und auch dessen Krankheitsgeschichte geschildert; zudem wird über Vorfälle berichtet, die zu seiner psychiatrischen Behandlung geführt hätten. In dem Zusammenhang kommt seine Ehefrau mehrmals zu Wort und kritisiert die aktuelle schwierige Situation ihres Mannes; sie wird u.a. damit zitiert, wo ihr Mann gearbeitet habe.

*Österreichischer Presserat, Franz-Josefs-Kai 27 – 1. St., 1010 Wien, Tel.: 01-2369984-11
ZVR-Zahl: 085650650*

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass der Betroffene wegen zahlreicher Details im Artikel identifizierbar sei. Zwar könne der Leser nachvollziehen, dass sich die Ehefrau infolge ihrer Verzweiflung an die Medien gewandt habe; dies befreie den Autor des Artikels aber nicht von seiner berufsethischen Sorgfaltspflicht. Nach Meinung des Lesers sei hierdurch in den Persönlichkeitsschutz des Mannes eingegriffen worden.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Im Ombudsverfahren konnte geklärt werden, dass die im Artikel zitierte Ehefrau auch die Erwachsenenvertreterin des Betroffenen ist. Von Seiten Ihres Mediums wurde glaubhaft dargelegt, dass die Frau sich mehrmals damit einverstanden erklärt habe, die persönlichen Details im Artikel zu veröffentlichen. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats ist eine identifizierende Berichterstattung u.a. dann zulässig, wenn nahe Angehörige stellvertretend für die betroffene Person, die dazu nicht mehr im Stande ist, in die Preisgabe der Details eingewilligt haben (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; siehe auch z.B. die Fälle 2015/095, 2016/114 und 2020/006).

Außerdem begrüßt es der Senat, dass es im Laufe des Ombudsverfahrens zu einem weiteren Gespräch mit der Ehegattin gekommen ist und sie nochmals bestätigte, dass der Artikel im Interesse der gesamten Familie gewesen sei. Schließlich hatte die vorliegende Berichterstattung offenbar auch positive Auswirkungen auf die persönliche Situation des Mannes.

Dennoch hält es der Senat für angemessen, Ihnen die Kritik des Lesers auch auf diesem Weg noch einmal zur Kenntnis zu bringen. Der Senat weist darauf hin, dass der Betroffene nicht in der Öffentlichkeit steht und somit einen entsprechend ausgeprägten Anonymitätsschutz genießt.

Dennoch werden im Artikel zahlreiche Details genannt, die den Betroffenen für einen größeren Personenkreis identifizierbar machen; dazu zählen die volle Namensnennung, die Alters- und Berufsangabe des Betroffenen und die Angabe des Spitals, in dem er seit acht Monaten untergebracht ist (zu identifizierender Berichterstattung siehe zuletzt die Fälle 2018/277, 2019/007, 2019/085 und 2020/202).

Hinzu kommt, dass es der Betroffene an einer psychischen Erkrankung leidet und daher als besonders schutzwürdig einzustufen ist. Aus ethischer Sicht ist es geboten, dass Medien gegenüber Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen rücksichtsvoll agieren und zurückhaltend berichten. Der Senat verweist auf seine bisherige Spruchpraxis, wonach eine detaillierte Beschreibung des psychischen Gesundheitszustandes auch die Intimsphäre des/der Betroffenen berührt (siehe u.a. die Entscheidungen 2014/132 und 2019/204 sowie die Stellungnahme 2014/101).

Trotz der Einwilligung der Ehefrau wäre es nach Auffassung des Senats wünschenswert gewesen, den Persönlichkeitsschutz des Mannes stärker zu wahren und dabei auf identifizierende Details zu verzichten.

Der Senat fordert Sie dazu auf, in Zukunft in solchen Fällen mit mehr Sensibilität vorzugehen und dabei auf den Anonymitätsschutz von Privatpersonen entsprechend zu achten.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF